

Ethos Stiftung  
Place de Pont-Rouge 1  
Postfach 1051  
CH-1211 Genf 26  
T +41 (0)58 201 89 89  
www.ethosfund.ch

Per E-Mail  
Bundesamt für Justiz  
Herr Adrian Tagmann  
adrian.tagmann@bj.admin.ch

Genf, den 10. Oktober 2024

### **Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Der Ethos Stiftung gehören über 250 Pensionskassen an, die in der Schweiz über 2,3 Millionen Personen versichern und ein Gesamtvermögen von rund 360 Milliarden Franken verwalten. Sie unterstützt Vorsorgeeinrichtungen dabei, nachhaltig und verantwortungsbewusst zu investieren und dabei Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat sie die Gesellschaft Ethos Services AG gegründet. Sie bietet institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Bereich des nachhaltigen Investierens sowie Anlagefonds und nachhaltige Aktienindizes an.

Die Mitglieder der Ethos Stiftung, die Kundinnen und Kunden von Ethos Services und die Ethos Gruppe als Ganzes sind somit direkt von den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 964a ff. OR betroffen. Die Transparenz und Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen ist von zentraler Bedeutung, damit Investorinnen und Investoren und andere Anspruchsgruppen die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen besser beurteilen und folglich das Kapital effizienter in Unternehmen umleiten können, die ihre ESG-Themen überzeugend angehen. Investorinnen und Investoren müssen sich auf relevante, zuverlässige, geprüfte und vergleichbare Daten und Informationen verlassen können.

Die Ethos Stiftung begrüsst deshalb den Willen des Bundesrats, dafür zu sorgen, dass der Schweizer Finanzplatz effektiv zur Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft beiträgt. Der Finanzsektor spielt dabei nämlich eine wesentliche Rolle, insbesondere bei der Erreichung der Klimaziele, die sich die Schweiz gesetzt hat.

**Ethos begrüsst insgesamt die Vorschläge des Bundesrats** zur Änderung des OR und die Verschärfung der Transparenzregeln in Nachhaltigkeitsfragen. Diese zielen insbesondere darauf ab, den schweizerischen Gesetzesrahmen an denjenigen der Europäischen Union (EU) anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen werden es Investorinnen und Investoren und allen Interessengruppen ermöglichen, Unternehmen besser miteinander zu vergleichen. Für Investierende bedeutet dies, dass

sie ESG-Risiken und -Chancen bei ihren Investitionsentscheidungen, aber auch bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte ("stewardship"), besser berücksichtigen können.

Das erste Jahr der Anwendung von Artikel 964a ff. OR hat gezeigt, dass das geltende Gesetz nicht befriedigend ist und dass die Qualität der von den Unternehmen veröffentlichten Informationen sehr unterschiedlich und ungenügend ist. Eine am 10. Oktober 2024 veröffentlichte Studie der Ethos-Stiftung führt die im ersten Jahr der Anwendung von Artikel 964a ff. OR festgestellten Probleme auf.

Ethos weist darauf hin, dass die Mehrheit der Aktionärinnen und Aktionäre der in der Schweiz kotierten Unternehmen internationale Investorinnen und Investoren ist. In diesem Sinne verlangt die Schweizer Börse auch die Anwendung eines internationalen Rechnungslegungsstandard für die Finanzberichterstattung (IFRS). Es ist von entscheidender Bedeutung, auch bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung derselben Logik zu folgen. Denn internationale Investorinnen und Investoren berücksichtigen bereits heute verbreitet transparente nichtfinanzielle Informationen für ihre Anlageentscheide. Die Schweiz kann hier nicht zurückbleiben, da diese Investorinnen und Investoren oder ESG-Ratingagenturen sonst die Bewertungen von Unternehmen herabstufen und sich aufgrund mangelnder Transparenz vom Markt abwenden könnten.

In dieser Stellungnahme möchte Ethos die folgenden Änderungsvorschläge des Bundesrates sowohl unterstützen als auch stärken:

1. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes
2. Die Annahme eines Standards für die Berichterstattung
3. Die Überprüfung des Nachhaltigkeitsberichts
4. Der Prozess der Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts

### 1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Ethos befürwortet die Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf alle Unternehmen von öffentlichem Interesse, unabhängig von ihrer Grösse oder der Höhe ihrer Bilanzsumme oder ihres Umsatzes. Derzeit gilt die Berichterstattungspflicht nur für Unternehmen mit mehr als 500 Vollzeitbeschäftigten und einem Jahresumsatz von über vierzig Millionen Franken (oder einer Bilanzsumme von über zwanzig Millionen Franken). Ethos, die alle in der Schweiz kotierten Unternehmen analysiert und Stimmempfehlungen erarbeitet, identifizierte 140 der 205 im "Swiss Performance Index" enthaltenen Unternehmen, die heute der Berichtspflicht unterliegen. Für Ethos gibt es keinen Grund, dass Unternehmen von öffentlichem Interesse, insbesondere solche, deren Aktien oder Obligationen an der Börse kotiert sind, sich der Pflicht zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts entziehen können.

Was die Anwendung des Gesetzes auf Unternehmen betrifft, die nicht von öffentlichem Interesse sind, ist Ethos der Ansicht, dass die Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung positiv für ihre Entwicklung und diejenige des gesamten schweizerischen Wirtschaftsgefüges sein wird. Da eine solche Verpflichtung erhebliche Einstiegskosten mit sich bringen kann, könnte für diese nicht börsenkotierten Unternehmen jedoch eine längere Übergangsphase in Betracht gezogen werden. Langfristig wird jedoch jedes Unternehmen seine ökologischen und sozialen Auswirkungen aus folgenden Gründen messen müssen:

- **"Licence to operate"**: Grosse Unternehmen sind nicht nur zur Berichterstattung verpflichtet, sondern müssen auch ihre Auswirkungen in ihren Lieferketten messen. Sie verlangen daher

von ihren Lieferanten, sehr oft KMU, die Einhaltung von ESG-Kriterien. Ein KMU muss sich daher vorbereiten, wenn es seine Marktanteile halten und ausbauen will;

- **Export:** Die EU, der wichtigste Handelspartner der Schweiz, hat vor kurzem ihre Gesetzgebung zur nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen verschärft. Schweizer Unternehmen, die in die EU exportieren oder dort tätig sind, müssen künftig die EU-Gesetzgebung einhalten müssen. Sie können sich also schon jetzt auf die Einhaltung der Vorschriften einstellen.
- **Zugang zu Kapital:** Banken analysieren bei der Vergabe von Krediten oder im Rahmen ihrer Investitionen (börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen) detailliert die ESG-Risiken und -Chancen. Um den Zugang zu Kapital zu behalten, müssen Unternehmen in der Lage sein, ihre ESG-Risiken und -Chancen zu messen und darüber zu berichten.
- **Fachkräfte und Arbeitsmarkt:** Unternehmen sind auf gute Mitarbeitende angewiesen. Um im Arbeitsmarkt attraktiv zu sein, können es sich Unternehmen heutzutage nicht mehr leisten, den ESG-Themen nicht die grösste Bedeutung beizumessen. Ein qualitativ hochwertiger Nachhaltigkeitsbericht ist daher ein grosser Vorteil für Unternehmen, die Talente anziehen wollen.

## 2. Annahme eines Standards für die Berichterstattung

Ethos begrüsst auch den Willen des Bundesrats, den vom Gesetz betroffenen Unternehmen einen Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung vorzuschreiben. Die Standardisierung ist in der Tat notwendig, damit der Inhalt der Berichte von einem Unternehmen zum anderen gleich umfangreich, zuverlässig und vor allem vergleichbar ist. Wie die kürzlich veröffentlichte Ethos-Studie jedoch zeigt, folgen 68 der 143 analysierten Unternehmen derzeit nicht vollständig einem Standard, während 75 Unternehmen ihre Berichte in Übereinstimmung mit GRI ("in accordance") erstellen.

Für Ethos muss ein Nachhaltigkeitsbericht nach einem international anerkannten Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung erstellt werden, wie z.B. GRI, die europäischen ESRS-Standards oder die ISSB-Standards. Solche Standards ermöglichen es, die Praktiken von Unternehmen effektiver zu bewerten und zu vergleichen.

Der bundesrätliche Entwurf zur Änderung des OR verweist auf die EU-Regeln (ESRS) sowie auf andere gleichwertige Standards, die in einem zweiten Schritt benannt werden. Die Unternehmen werden also die Wahl zwischen verschiedenen Standards haben. Für Ethos sollte der Bundesrat jedoch rasch klären, welche Standards anwendbar sein werden und sich auf zwei, maximal drei beschränken. Für Ethos ist es zentral, dass die gewählten Standards das Prinzip der sogenannten doppelten Wesentlichkeit beinhalten, wie dies bei den europäischen Normen der Fall ist, und dass die Berechnungsgrundlage der wichtigsten Indikatoren identisch ist. Denn die Investorinnen und Investoren müssen einerseits die Auswirkungen von Herausforderungen im Nachhaltigkeitsbereich auf das Geschäft, die Leistung und die Lage des Unternehmens beurteilen können. Sie müssen andererseits aber auch die Auswirkung der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt und deren nachhaltige Entwicklung kennen.

In Bezug auf Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, aber unter das Gesetz fallen, stellt sich die Frage, ob die ESRS-Standards und das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit relevant sind und ob sie ebenfalls angewendet werden sollten. Gegenwärtig befinden sich die ESRS-Standards für KMU noch in der Entwicklung. Daher ist es derzeit verfrüht, sich zu ihrer Anwendbarkeit auf kleine und mittlere Unternehmen zu äussern. Für kleinere Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, sollte eine Übergangsfrist in Betracht gezogen werden.

### 3. Überprüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Der vom Bundesrat vorgelegte Änderungsentwurf sieht vor, dass die Nachhaltigkeitsberichte einem externen Revisionsunternehmen oder einer Konformitätsbewertungsstelle vorgelegt werden müssen, analog zur Finanzberichterstattung der Unternehmen. Ethos befürwortet diese Änderung ausdrücklich, zumindest für die Anwendung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Prüfung durch eine Revisionsstelle leistet Gewähr für die Zuverlässigkeit des Inhalts und verringert das Risiko von "Greenwashing".

Ethos ist der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsberichte geprüft werden sollten und zumindest eine "begrenzte Zusicherung" (limited assurance) durch einen externen und unabhängigen Revisor erhalten sollten. Die kürzlich von Ethos veröffentlichte Studie zeigte, dass:

- Kein Unternehmen hatte eine "angemessene Versicherung" für ihren Bericht ("reasonable assurance") verlangt;
- Nur 6 der 143 Unternehmen hatten ihren gesamten Nachhaltigkeitsbericht einer begrenzten Überprüfung ("limited assurance") unterzogen;
- 55 Unternehmen hatten nur bestimmte Indikatoren ihres Nachhaltigkeitsberichts 2023 einer begrenzten externen Überprüfung ("limited assurance") unterzogen;
- 82 Unternehmen hatten keine Überprüfung beantragt.

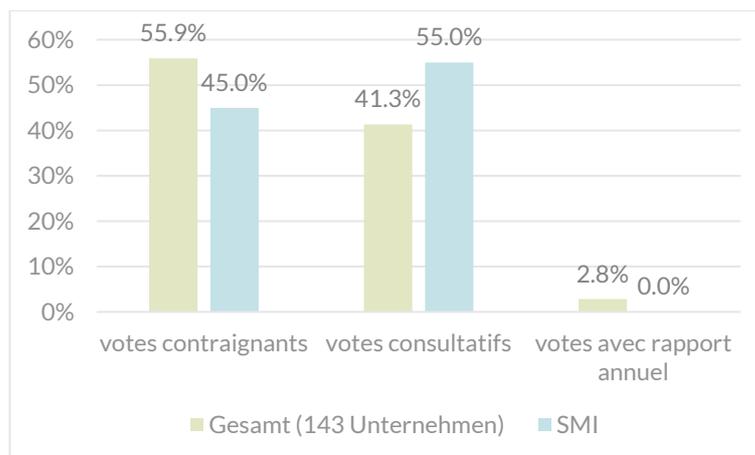
Folglich muss das Gesetz verschärft werden, wenn mehr Unternehmen ihren Nachhaltigkeitsbericht einer externen und unabhängigen Prüfung unterziehen sollen. Ethos ist auch der Meinung, dass die Unternehmen verpflichtet werden sollten, ihren gesamten Nachhaltigkeitsbericht einer externen Kontrolle zu unterziehen und nicht nur einen Teil der Indikatoren.

Ethos unterstützt auch die vorgeschlagene Änderung von Artikel 728a OR, damit die Revisionsstelle die Jahresrechnung auf allfällige Unstimmigkeiten mit dem Nachhaltigkeitsbericht prüft. Es ist wichtig, dass der Verwaltungsrat und sein Prüfungsausschuss die möglichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsziele auf die Unternehmensrechnung überprüfen. So können beispielsweise "Net Zero"-Ziele der Unternehmen Kapitalinvestitionen oder Abschreibungen auf Vermögenswerten nötig machen. Auch der Wert immaterieller Vermögenswerte, die auf einer Schätzung zukünftiger Cashflows beruhen, könnte je nach den Annahmen über die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Preise und der Reduktionsmassnahmen abgewertet werden. Schliesslich könnte eine Neuausrichtung der Unternehmenstätigkeit zur Reduzierung der Klimaauswirkungen auch die Aufgabe bestimmter Vermögenswerte bedeuten.

#### 4. Verfahren zur Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts

Das geltende Gesetz besagt, dass der Nachhaltigkeitsbericht "vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan und von dem für die Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ genehmigt werden muss", also der Generalversammlung.

Analog zur Praxis beim Jahresbericht muss der Nachhaltigkeitsbericht daher der Generalversammlung zur verbindlichen Abstimmung vorgelegt werden. Eine bedeutende Anzahl von SPI-Unternehmen liessen 2024, im ersten Anwendungsjahr der geltenden Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, ihre Generalversammlung jedoch konsultativ abstimmen (siehe Grafik unten).



Für Ethos widerspricht dies dem Geist des Gesetzes, zumal eine Konsultativabstimmung weder das Gewicht noch die Bedeutung einer verbindlichen Abstimmung hat. Um künftig keinen Raum für Interpretationen über die Art der Abstimmung zu lassen, sollte das Gesetz die konkreten Konsequenzen einer Ablehnung präzisieren. Ethos schlägt deshalb vor, dass eine Ablehnung des Nachhaltigkeitsberichts in diesem Bericht deutlich erkennbar vermerkt werden muss. Ausserdem soll das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan in einem solchen Fall verpflichtet sein, seine wichtigsten Aktionärinnen und Aktionäre zu konsultieren.

#### Konkrete Vorschläge:

Änderungsvorschläge zum Gesetzestext	Erklärungen
<p>Art. 964c<sup>bis</sup></p> <p><sup>1</sup> Unternehmen lassen <b>alle die</b> Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte prüfen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6a RAG4 erfüllen, oder</li> </ol>	<p>Ethos ist der Ansicht, dass das Gesetz die Prüfung des gesamten Nachhaltigkeitsbericht vorschreiben soll.</p> <p>Derzeit lassen viele Unternehmen nur einzelne Indikatoren und nicht den gesamten Bericht prüfen. Die Prüfung gibt somit keine vollständige Sicherheit über veröffentlichten Informationen.</p>

<p>2. Konformitätsbewertungsstellen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6b RAG erfüllen.</p> <p>...</p>	
<p>Art. 964c<sup>ter</sup></p> <p>...</p> <p><sup>2</sup> Der Bericht bedarf der Genehmigung <u>in einer eigenständigen Abstimmung</u> durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.</p> <p><sup>3</sup> Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte und der Prüfbericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. umgehend nach der Genehmigung der Jahresrechnung elektronisch veröffentlicht werden;</li> <li>2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.</li> </ol> <p><u><sup>4</sup> Im Falle einer Ablehnung durch das zuständige Organ muss</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>ein Hinweis auf die Ablehnung in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden;</u></li> <li>2. <u>das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan eine Konsultation seiner wichtigsten Aktionäre durchführen. Die Ergebnisse der Konsultation müssen in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden, der im Folgejahr veröffentlicht wird.</u></li> </ol> <p><sup>54</sup> Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.</p>	<p>Ethos unterstützt das Prinzip, dass der Nachhaltigkeitsberichts analog zur Jahresrechnung und des Jahresberichts von der Generalversammlung genehmigt wird. Es ist jedoch klarzustellen, dass diese Abstimmung getrennt von der Abstimmung über die Jahresrechnung erfolgen muss, um unerwünschten Folgen einer Ablehnung vorzubeugen. Bei einer gemeinsamen Abstimmung mit dem Jahresabschluss besteht nämlich die Gefahr, dass die Aktionäre den Bericht nicht ablehnen, da dies Auswirkungen auf die Dividendenzahlung haben könnte.</p> <p>Bei einer getrennten Abstimmung ist es wichtig, die möglichen Folgen einer Ablehnung zu präzisieren, damit keine Zweifel über den bindenden Charakter der Abstimmung besteht. Ethos schlägt vor, dass die Ablehnung im abgelehnten Bericht erwähnt wird und dass eine Konsultation bei den wichtigsten Aktionären durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Konsultation sollten im Bericht des Folgejahres veröffentlicht werden. Das Konzept der Aktionärskonsultation ist in Grossbritannien bereits ein fester Bestandteil der Corporate Governance. Abschnitt 1 Provision 4 legt das Prinzip der Konsultation fest, wenn mehr als zwanzig Prozent der Mitglieder ein Traktandum ablehnen (<a href="https://media.frc.org.uk/documents/UK_Corporate_Governance_Code_2024_a2hmQmY.pdf">https://media.frc.org.uk/documents/UK Corporate Governance Code 2024 a2hmQmY.pdf</a>).</p>

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Eingaben berücksichtigen. Wir stehen für weitere Erklärungen oder Diskussionen gerne zur Verfügung.